



Florstadt, den 17.08.2026

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat der Stadt Florstadt	18.08.2026	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Florstadt	27.08.2026	beschließend

Drucksache Nr.: VL-2026-0111

**Betreff: Benutzungsordnung für die Räume und Einrichtungen der
Feuerwehrgerätehäuser der Freiwilligen Feuerwehren in Florstadt**

I. Beschlussvorschlag:

Der Magistrat empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die bestehende Benutzungsordnung für die Räume und Einrichtungen der Feuerwehrgerätehäuser der Freiwilligen Feuerwehr in Florstadt nebst Anlage 1 zur Benutzungsordnung der Räume und Einrichtungen der Feuerwehrgerätehäuser der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Florstadt um eine Regelung zur Nutzung der Räumlichkeiten durch Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung zu ergänzen. Hierzu wird der Nutzerkreis unter Ziff. 4 f) der Anlage 1 um Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Florstadt sowie die Gültigkeitsdauer der Benutzung der Einrichtungen für Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung gebunden an die jeweilige Wahlperiode ergänzt. Die Benutzung ist gemäß Ziff. 3 für Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung für Sitzungen, Workshops und Schulungen kostenlos. Art und Umfang der Veranstaltung ist auf Fraktionssitzungen, Workshops, Schulungen und interne Arbeitsbesprechungen der jeweiligen Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Florstadt begrenzt. Parteiveranstaltungen, Wahlkampfveranstaltungen und öffentliche Versammlungen sind von der Nutzung ausgeschlossen.

II. Finanzielle Auswirkungen

Keine.

III. Sachliche Darstellung:

Die bestehende Benutzungsordnung für die Einrichtungen der Freiwilligen Feuerwehr soll dahingehend ergänzt werden, dass auch Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung eine Nutzung der Räumlichkeiten für Zwecke der Fraktionsarbeit ermöglicht wird. Mit der Ergänzung soll eine einheitliche und transparente Grundlage für die Nutzung der Feuerwehrhäuser durch die kommunalen Fraktionen geschaffen werden. Die Nutzung soll insbesondere für Fraktionssitzungen und vergleichbare, unmittelbar mit der kommunalpolitischen Fraktionsarbeit zusammenhängende

Zwecke möglich sein. Dabei bleibt die eigentliche Zweckbestimmung der Feuerwehrrhäuser unberührt. Der Einsatz- und Übungsdienst sowie sonstige dienstliche Belange der Feuerwehr haben grundsätzlich Vorrang. Die Nutzung durch Fraktionen darf den Feuerwehriebetrieb nicht beeinträchtigen. Durch die Ergänzung wird zugleich sichergestellt, dass die Nutzungsmöglichkeiten für die Fraktionen nach einheitlichen und nachvollziehbaren Kriterien geregelt werden. Daneben wurden redaktionelle Ergänzungen angepasst und in Ziff. 7 der Benutzungsordnung der Haftungsmaßstab gesetzeskonform neugefasst. Der Haftungsmaßstab der alten Fassung dürfte einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten und war insofern anzupassen.

Peer Behse

Anlage(n):

1 20260812_Benutzungsordnung_FFW_Häuser_NEU